

Statuten Verband Schweizer Volksmusik (VSV)

Dachverband

Abkürzungsverzeichnis

VSV	Verband Schweizer Volksmusik (Dachverband)
SDV	Schweizerische Delegiertenversammlung
KGV	Kantonale Generalversammlung
RDV	Regionaldelegiertenversammlung
ZV	Zentralvorstand
KV	Kantonalvorstand
RV	Regionalvorstand
WS	Westschweiz
NOS	Nordostschweiz
NWS	Nordwestschweiz
ZS	Zentralschweiz
ELMF	Eidgenössisches Ländlermusikfest
SJMT	Jungmusikantentreffen

Die im folgenden Text verwendeten Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

Wo nichts anderes ausgeführt wird, gilt das Schweizerische Vereinsrecht nach ZGB Art. 60 ff.

I. Zweck

Art. 1	I. Name	Unter dem Namen «Verband Schweizer Volksmusik (VSV)» besteht ein Verein nach Massgabe der Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
	II. Sitz	Sitz des VSV ist der jeweilige Wohnort des Zentralpräsidenten.
	III. Ziel	Der VSV bezweckt die Förderung und Pflege des Volksgutes Schweizer Volksmusik sowie den Zusammenschluss der Musikanten und Freunde der Volksmusik.
	IV. Aufgaben	Die Tätigkeit umfasst die Vertretung der Interessen gegenüber nationalen Behörden und nationalen Medien, die Koordination und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, die Pflege von Kontakten zu anderen Verbänden im Bereiche der Volkskultur, die Förderung der Aus- und Weiterbildung, die Organisation von Veranstaltungen, namentlich eines eidgenössischen Ländlermusikfestes, die Unterstützung von Veranstaltern, die Herausgabe einer Verbandszeitschrift und weitere Massnahmen, die sich aus den angestrebten Zielen ergeben. Der Dachverband stellt seinen Mitgliedern ein einheitliches Erscheinungsbild und ein einheitliches Rechnungsmodell zur Verfügung.

II. Verbandsgebiet

Art. 2	I. Gebiet	Das Gebiet des VSV umfasst die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
	II. Regionen	Der VSV gliedert sich in folgende geografische Regionen: Zentralschweiz (ZS), umfassend das Gebiet der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Tessin, Uri, Zug; Nordwestschweiz (NWS), umfassend das Gebiet der Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Solothurn, Wallis (deutschsprachiger Teil); Nordostschweiz (NOS), umfassend das Gebiet der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich und des Fürstentums Liechtenstein; Westschweiz (WS), umfassend das Gebiet der Kantone Freiburg/Fribourg, Genf, Jura, Bern (Jura), Neuenburg, Waadt, Wallis (französischsprachiger Teil). Bei Bedarf können sich Kantonalverbände innerhalb einer Region zu einem Regionalverband zusammenschliessen.

III. Mitglieder

Art. 3	Mitglieder	Mitglied des VSV-Dachverbandes können werden: a) VSV-Kantonalverbände b) Nationale Institutionen c) Nahestehende Verbände der Volkskultur
Art. 4	I. Beginn	Die Beitrittserklärung der Kantonalverbände ist schriftlich an den Zentralpräsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der ZV.
	II. Ende	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Beitrag ist für das ganze Austrittsjahr geschuldet. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
Art. 5	Zentralregister	Der Zentralvorstand führt ein Zentralregister über sämtliche natürlichen und juristischen Personen des Verbandes.
Art. 6	Ehrenmitglieder	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den VSV verdient gemacht hat. Die Einzelheiten regelt das Reglement des ZV.

IV. Rechte

Art. 7	Rechte	Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, nach Massgabe von Art. 13.
Art. 8	I. Jahresbeitrag	Mitglieder bezahlen den ihrer Kategorie entsprechenden Jahresbeitrag, der jährlich von der SDV festgelegt wird. Der Zentralkassier zieht für sämtliche Mitglieder den Beitrag ein.
	II. Fälligkeit	Der Mitgliederbeitrag wird jeweils Ende Februar fällig.
	III. Befreiung	Ehrenmitglieder und Mitglieder des ZV bezahlen keine Beiträge. Sie haben, sofern sie sich ausweisen, zu allen Veranstaltungen, die der VSV sowie die Regional- und Kantonalverbände auf eigene Rechnung durchführen, freien Zutritt.
Art. 9	Ausschluss	Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen oder in schwerer Weise gegen die Statuten oder Beschlüsse des Verbandes verstossen, können von der SDV auf Antrag des ZV ausgeschlossen werden.

V. Organe

Art. 10	Organe	I. Die Schweizerische Delegiertenversammlung (SDV) II. Der Zentralvorstand (ZV) III. Die Rechnungsrevisoren
Art. 11	Vereinsjahr	Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Schweizerische Delegiertenversammlung (SDV)

Art. 12	I. Termin	Die SDV findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.
	II. Ort	Die SDV bestimmt, welche geografische Region mit der Organisation der nächsten SDV beauftragt wird.
Art. 13	I. Delegierte	Jeder Kantonalverband kann 4% seiner Mitglieder gemäss Zentralregister als Delegierte an die SDV abordnen. Stichdatum ist das Ende des vorausgegangenen Vereinsjahres
	II. Stimmrecht	Je eine Stimme haben: Jeder Delegierte, die Mitglieder des ZV, die Ehrenmitglieder und weitere Mitglieder des VSV.
	III. Abstimmungen	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
	IV. Schriftliche Abstimmung	Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist die Abstimmung oder Wahl geheim (schriftlich) durchzuführen. Leere und ungültige Stimmzettel fallen dabei nicht in Betracht.
Art. 14	Einladung	Die Traktandenliste und die Entscheidungsgrundlagen sind den Stimmberechtigten mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin in geeigneter Form mitzuteilen.
Art. 15	Geschäfte	Die ordentlichen Geschäfte der SDV sind: I. Wahl des Abstimmungsbüros II. Bekanntgabe der anwesenden Stimmberechtigten III. Genehmigung des Protokolls der letzten SDV

- IV. Genehmigung der Jahresberichte des Zentralpräsidenten und der Präsidenten der Fachgruppen (Art. 22)
 - V. Genehmigung der Jahresrechnung
Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - VI. Entlastung des Vorstandes
 - VII. Genehmigung des Budgets
 - VIII. Wahl
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Vizepräsidenten
 - b) des Zentralkassiers
 - c) des Zentralsekretärs
 - d) weitere Mitglieder des ZV (bei Bedarf)
 - e) der Revisionsstelle
 - IX. Festsetzung einheitlicher Jahresbeiträge der Mitglieder nach Kategorien
 - X. Festsetzung der kantonalen Jahresbeiträge an den VSV
 - XI. Anträge des ZV und der Kantonalverbände
 - XII. Änderung der Statuten
 - XIII. Gewährleistung kantonalen und regionaler Statuten
 - XIV. Genehmigung von Reglementen (Spesen-, Fest- und Fondsreglement)
 - XV. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (VSV)
 - XVI. Bestimmung des nächsten Tagungsortes
 - XVII. Ehrungen
 - XVIII. Verschiedenes
- Art. 16 Anträge Anträge der Mitglieder gemäss Art. 3 an die SDV sind dem ZV mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 17 a.o. SDV Der ZV oder mindestens acht Kantonalverbände können eine ausserordentliche SDV verlangen.

Zentralvorstand

- Art. 18 I. Die Leitung des VSV und der Vollzug der Beschlüsse der SDV obliegen dem Zentralvorstand (ZV). Dieser setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) Zentralpräsident
 - b) Vize-Zentralpräsident*
 - c) Zentralkassier
 - d) Zentralsekretär
 - e) vier Regionalvertreter
- * Zentralpräsident und Vize- Zentralpräsident sollen verschiedene Sprachregionen vertreten.
- Auf Antrag des ZV kann die SDV weitere Mitglieder in den ZV wählen.

Art. 19	I. Konstituierung	Der ZV konstituiert sich selber, soweit er nicht von der SDV gewählt wurde (Art. 15 Ziff. VIII).
	II. Rücktritt	Der ZV nimmt Kenntnis von der Wahl der Regionalvertreter. Rücktritte aus dem ZV sind bis spätestens Ende September dem Zentralpräsidenten bekannt zu geben.
	III. Nominationen	Nominationen für Wahlen in den ZV erfolgen in der Regel über die KGV. Sie sind dem ZV spätestens 30 Tage vor der SDV schriftlich einzureichen.
Art. 20	Auftrag	Der ZV wahrt die Interessen des VSV und vertritt ihn rechtsgültig nach aussen. Er ist ermächtigt, im Namen des VSV alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des VSV mit sich bringen kann, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Er beruft überdies die SDV ein und bereitet die von ihr zu behandelnden Geschäfte vor. Er ist verantwortlich für die Publikationsorgane. Er führt jährlich mindestens eine Präsidentenkonferenz durch. Administrative Arbeiten können an eine Geschäftsstelle vergeben werden, die Mitglied des ZV sein kann.
Art. 21	Beschlussfähigkeit	Der ZV ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der ZV- Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Es gilt Stimmenzwang. Der Zentralpräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er eine zweite Stimme (Stichentscheid).
Art. 22	I. Fachgruppen	Der ZV kann, namentlich für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Publikationen, für Förderung und Ausbildung Fachgruppen einsetzen. Er kann Fachgruppen nach Bedarf zusammenlegen oder ergänzen.
	II. Aufgaben	Die Aufgaben der Fachgruppen werden vom ZV in einem Aufgabenheft geregelt.
Art. 23	I. Amtsdauer	Die Amtsdauer der Mitglieder des ZV beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Art. 24	I. Zeichnungs- berechtigung	Der Zentralpräsident führt grundsätzlich mit dem Zentralsekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den VSV.
	II. Sonderregelung	Der ZV kann dem Zentralkassier zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs gegenüber Finanzinstituten die Einzelzeichnungsberechtigung verleihen.

Revisionsstelle / Geschäftsprüfung

Art. 25	Revisionsstelle	Als Revisionsstelle des VSV amtet eine von der SDV zu wählende, fachlich ausgewiesene Buchprüfungsfirma oder zwei fachlich ausgewiesene Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Über die Einsetzung einer Geschäftsprüfung entscheidet der ZV.
---------	-----------------	--

Publikationsorgan

Art. 26 Publikationsorgan Die Zeitschrift «Schweizer Volksmusik» ist ordentliches Publikationsorgan des Dachverbandes. Für die Mitglieder ist das Abonnement im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Der ZV regelt die Bezugsberechtigung der einzelnen Mitgliederkategorien. Der ZV kann weitere Publikationsorgane nutzen.

Verbandsanlässe

Art. 27 I. ELMF Alle vier Jahre findet ein Eidgenössisches Ländlermusikfest (ELMF) statt. Die SDV beauftragt im Turnus eine Region mit der Durchführung dieses Anlasses.

II. Festort Die Wahl des Festortes erfolgt vier Jahre im Voraus durch die SDV auf Vorschlag der beauftragten Region. Es dürfen höchstens zwei Vorschläge vorliegen.

III. Festreglement Die Einzelheiten werden in einem Festreglement geregelt, welches durch die SDV zu genehmigen ist.

Art. 28 Jungmusikanten-treffen Der Verband führt alle vier Jahre ein Schweizerisches Jungmusikantentreffen (SJMT) durch. Dieses findet jeweils zwei Jahre nach dem ELMF statt. Die Durchführung obliegt vorrangig dem Gründungskanton Zug.

VI. Finanzielles

Art. 29 I. Einnahmen Die Einnahmen des VSV sind:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Anteil am Reingewinn von Anlässen
- c) Erlös aus dem Verkauf von Werbematerial und Eigenproduktionen (Tonträger etc.)
- d) Sponsoring
- e) Schenkungen und freiwillige Beiträge, soweit nicht ein Kantonalverband als Empfänger bestimmt ist
- f) weitere Einnahmen

II: Ausgaben Aus der Zentralkasse werden finanziert:

- a) die Kosten der offiziellen Publikationsorgane
- b) Kosten für die VSV CH Website
- c) Verwaltungskosten, u.a. Drucksachen, Porti, Telefonspesen
- d) Entschädigungen an Zentralvorstandsmitglieder sowie an die Revisionsstelle (Spesenvergütung gemäss Reglement)
- e) Beiträge an die Fachgruppen
- f) Kosten für Ehrungen
- g) Kosten für die Durchführung der SDV
- h) Projekte und weitere Ausgaben

Art. 30	Entschädigungen	Die Entschädigung des ZV, der KV, des Fähnrichs und der Fachgruppen sind im Spesenreglement geregelt, welches von der SDV genehmigt werden muss.
Art. 31	Festfonds	Zur Sicherung der Finanzierung der Vorarbeiten für ein Eidg. Ländlermusikfest besteht ein Festfonds. Ein von der SDV zu genehmigendes Reglement regelt das Weitere.
Art. 32	Förderungs- /Hilfsfonds für Jungmusikanten	Der VSV unterhält einen Nachwuchsförderungs- und Hilfsfonds für Jungmusikanten. Ein von der SDV zu genehmigendes Reglement regelt das Weitere.
Art. 33	Haftung	Für die Verpflichtungen des VSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 34	I. Auflösung	Der Auflösung des VSV müssen zwei Drittel der an der SDV anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
	II. Vermögens- Verwendung	Im Falle der Auflösung des VSV beschliesst die SDV über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Vermögen muss einem ähnlichen Zweck im Bereich der Volksmusik zugewiesen werden. Auf keinen Fall darf das Vermögen des VSV unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.
Art. 35	I. Genehmigung und Inkraftsetzung	Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen SDV vom 22. April 2007 in Küssnacht a.R. genehmigt und treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt treten die Kantonalen Statuten und allfällige Regionalstatuten in Kraft.
	II. Nachträge und Änderungen	Nachträge oder Änderungen können nur von einer SDV beschlossen werden.
Art. 36	Kantone ohne Kantonalstatuten	Kantone ohne Kantonalstatuten werden eingeladen, baldmöglichst die Kantonalen Statuten zu genehmigen; haben vorläufig dieselben Rechte und Pflichten wie Kantone mit Statuten).
Art. 37	Regionale Ehren- mitglieder und Fähnriche	Die Zukunft der Regionalen Ehrenmitglieder und der Regionalfahnen wird in den entsprechenden Reglementen des ZV geregelt.

Verband Schweizer Volksmusik (VSV)

Der Zentralpräsident:

Der Vizepräsident:

Jakob Freund

Hans Peter Trefalt

Küssnacht am Rigi, 22. April 2007